

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 41 (1949)
Heft: 10

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-Auskünfte

G.D. in Bern. Bekanntlich sind nicht-erwerbstätige Witwen « von der Beitragspflicht befreit » und erhalten deshalb auch keine ordentliche Rente. Wenn nun eine solche Frau vorübergehend erwerbstätig ist, so werden ihr AHV-Beiträge abgezogen. Erwirbt sie sich dadurch den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente mit 65 Jahren, auch wenn sie vor Erreichung dieser Altersgrenze die Erwerbstätigkeit wieder aufgibt? Ist sie bei Aufgabe der vorübergehenden Erwerbstätigkeit wieder beitragsfrei oder kann sie Beiträge als Nichterwerbstätige leisten?

Natürlich erwirbt sich eine erwerbstätige Witwe durch ihre Beiträge (gleichviel, wie lange solche geleistet werden) einen Anspruch auf eine ordentliche Altersrente für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres. Bei Eintreten des Rentenfalles wird aber der *durchschnittliche Jahresbeitrag* errechnet, indem der Gesamtbeitrag durch die Zahl der Jahre zwischen dem Inkrafttreten der AHV und der Erreichung des 65. Altersjahres dividiert wird. Wenn die Erwerbstätigkeit nur von sehr kurzer Dauer war, so wird sich auch eine geringe, nur wenig über der Minimalrente liegende Altersrente ergeben. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 65. Altersjahres können Witwen indessen keine freiwilligen Beiträge oder Beiträge als Nichterwerbstätige leisten. Als nichterwerbstätige Witwen sind sie dann eben wieder « von der Beitragspflicht befreit ».

Berichtigung. In der Juli-Nummer unserer Zeitschrift haben wir auf Seite 229 eine Anfrage des VPOD Luzern dahingehend beantwortet, dass eine 1885 geborene Frau, deren Ehemann bei Inkrafttreten des AHVG das 65. Altersjahr bereits überschritten hatte, sich durch die Beitragszahlung

während einer alljährlich nur 3½ Monate dauernden Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erwerbe.

Das Bundesamt für Sozialversicherung macht uns darauf aufmerksam, dass uns hier ein Irrtum unterlaufen ist. In Tat und Wahrheit kann eine Ehefrau, deren Mann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat, eine einfache Altersrente nur erhalten, wenn sie

- a) bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, während insgesamt mindestens eines vollen Jahres, das heisst mehr als 11 Monate lang, erwerbstätig und beitragspflichtig war und die entsprechenden Beiträge entrichtet hat (AHVG, Art. 29, Abs. 1, AHVV, Art. 50), und
- b) während der Ehe Beiträge von mindestens Fr. 12.— im Jahresdurchschnitt geleistet hat (AHVG, Art. 21, Abs. 1). Bei der Feststellung des massgeblichen Jahresdurchschnitts müssen hierbei alle Ehejahre vom 1. Januar 1948 (Inkrafttreten der AHV) bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze, und zwar auch Bruchteile von solchen, berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Falle wird nun aber — vorausgesetzt, dass die Frau im Jahre 1950 noch während 3½ Monaten Beiträge bezahlt — insgesamt nur eine Erwerbstätigkeit von 10½ Monaten und eine entsprechende Beitragszahlung erreicht werden. Die unter a) genannte Voraussetzung für den Bezug einer einfachen ordentlichen Altersrente wäre also nicht erfüllt. Nur wenn die Frau vor Erreichung des 65. Altersjahres noch eine andere Erwerbstätigkeit ausübt, die entsprechenden Beiträge leistet und dann beide erwähnten Voraussetzungen erfüllt, erhält sie eine einfache ordentliche Altersrente.

« Gewerkschaftliche Rundschau », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.